

Ulrich Goetze

# Umsatzsteuer im Verein

Vereinsaktivitäten steuerlich richtig behandeln,  
Haftungsrisiken und Nachzahlungen vermeiden



**HAUFE.**

## **Urheberrechtsinfo**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.



## **Ihre Arbeitshilfen zum Download:**

Die folgenden Arbeitshilfen stehen für Sie zum Download bereit:

- Beispiele zur Aufteilung der Erlöse nach Mehrwertsteuersätzen und zur Verteilung von Vorsteuern in Tabellenform (Excel-Vorlagen)
- Übersichten zur Umsatzbesteuerung von Vereinsleistungen
- Prüfschema für Kleinunternehmer-Vereine

Den Link sowie Ihren Zugangscode finden Sie am Buchende.



## Umsatzsteuer im Verein



Ulrich Goetze

# Umsatzsteuer im Verein

**Vereinsaktivitäten steuerlich richtig behandeln,  
Haftungsrisiken und Nachzahlungen vermeiden**

1. Auflage

Haufe Group  
Freiburg · München · Stuttgart

---

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

---

**Print:** ISBN 978-3-648-12203-7 Bestell-Nr. 14076-0001

**ePub:** ISBN 978-3-648-12205-1 Bestell-Nr. 14076-0100

**ePDF:** ISBN 978-3-648-12204-4 Bestell-Nr. 14076-0150

Ulrich Goetze

**Umsatzsteuer im Verein**

1. Auflage 2019

© 2019 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

[info@haufe.de](mailto:info@haufe.de)

Produktmanagement: Annette Ziegler

Lektorat: Peter Böke

Satz: Konvertus BV, Haarlem

Umschlag: RED GmbH, Krailing

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.



---

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	13
<b>Teil 1: Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung von Vereinen .....</b>	<b>17</b>
<b>1 Kleines Umsatzsteuer-ABC für Vereine .....</b>	<b>19</b>
1.1 Aufzeichnungspflichten .....	19
1.2 Bescheinigung der Landesbehörde .....	21
1.3 Einfuhrumsatzsteuer .....	22
1.4 Entstehung der Umsatzsteuer .....	23
1.5 Innergemeinschaftlicher Erwerb .....	24
1.6 Kleinunternehmerregelung .....	25
1.7 Kooperationen und Spielgemeinschaften .....	30
1.8 Margenbesteuerung von Vereinsreisen .....	31
1.9 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie .....	33
1.10 Mitgliedsbeiträge .....	37
1.11 Mindest-Ist-Besteuerung .....	42
1.12 Nicht steuerbare Vorgänge .....	42
1.13 Ort der Leistung .....	44
1.14 Prüfung des Finanzamts (Umsatzsteuer-Nachschau) .....	45
1.15 Rechnungen .....	48
1.16 Sachzuwendungen an Mitarbeiter (unentgeltliche Wertabgabe) .....	54
1.17 Vorsteuerpauschalierung mit 7% .....	55
1.18 Wechsel der Steuerschuldnerschaft .....	55
1.19 Zahlungen von dritter Seite .....	56
1.20 Zuschüsse .....	57
<b>2 Steuerpflichtige Umsätze des Vereins .....</b>	<b>61</b>
2.1 Unternehmereigenschaft des Vereins .....	61
2.2 Umsatzsteuerliche Bereiche .....	62
2.3 Grundsatz der Besteuerung von Leistungen .....	63
2.4 Tauschähnliche Umsätze .....	65
2.5 Leistungsbündel .....	67

2.6	Bemessungsgrundlage für den Umsatz .....	71
2.7	Steuersätze .....	73
<b>3</b>	<b>Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung .....</b>	<b>79</b>
3.1	Befreite Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine .....	79
3.2	Vermietung von Grundstücken .....	81
3.3	Vertrag besonderer Art .....	82
3.4	Verkauf von Anlagevermögen .....	83
<b>4</b>	<b>Das Recht auf Vorsteuerabzug .....</b>	<b>85</b>
4.1	Vorsteuer-Aufteilung bei gemischten Umsätzen .....	88
4.2	Erleichterungen beim Vorsteuerabzug .....	89
4.3	Beispiel: Ermittlung der Aufteilungsgrundlagen .....	90
<b>5</b>	<b>Vorsteuerabzug aus Anlagevermögen .....</b>	<b>93</b>
5.1	Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden .....	94
5.2	Vorsteuerberichtigung in den Folgejahren .....	94
5.3	Beispiel: Korrektur der Vorsteuern in den Folgejahren .....	95
5.4	Beispiel: Bau eines Vereinshauses mit unterschiedlichen Nutzungen ...	97
<b>6</b>	<b>Verfahren der Umsatzbesteuerung .....</b>	<b>105</b>
6.1	Der Voranmeldezeitraum .....	105
6.2	Fälligkeit, Fristverlängerung .....	105
6.3	Anmeldungsschema .....	106
6.4	Berechnung der Umsatzsteuer .....	107
<b>7</b>	<b>Elektronische Steuererklärungen mit ELSTER .....</b>	<b>109</b>
7.1	Die Internetseite <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> .....	109
7.2	Registrierung beim Finanzamt .....	110
7.3	Navigation im Programm ELSTER .....	110
7.4	Übersicht zu den Formularen und Leistungen .....	111
7.5	Mein ELSTER – Formulare speichern .....	112
7.6	Benutzergruppe .....	112
7.7	Eingabe und Übernahme von Daten in ELSTER .....	113
<b>8</b>	<b>Umsatzsteuererklärung .....</b>	<b>115</b>
8.1	Kleinunternehmer .....	117

8.2	Steuerpflichtige Umsätze .....	118
8.3	Vorsteuern .....	119
8.4	Vorsteuern im Anlagevermögen .....	120
8.5	Umsatzsteuer-Zahllast .....	123
8.6	Anlagen UR und UN .....	125
8.7	Beenden von ELSTER .....	128
<b>9</b>	<b>Umsatzsteuer-Voranmeldung .....</b>	<b>129</b>
9.1	Steuerfreie Umsätze .....	131
9.2	Steuerpflichtige Umsätze .....	132
9.3	Vorsteuern .....	133
9.4	Vorauszahlung .....	134
9.5	Sonstige Angaben .....	137
9.6	Prüfung und Versand zum Finanzamt .....	137
9.7	Beenden von ELSTER .....	140
<b>10</b>	<b>Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung .....</b>	<b>141</b>
10.1	Antrag Dauerfristverlängerung (vierteljährlich) .....	142
10.2	Antrag Dauerfristverlängerung (monatlich) .....	143
<b>Teil 2: Tätigkeiten der Vereine .....</b>		<b>145</b>
<b>1</b>	<b>Sponsoring und Werbung .....</b>	<b>147</b>
1.1	Sponsoring .....	147
1.1.1	Aktives Sponsoring .....	147
1.1.2	Passives Sponsoring .....	148
1.1.3	Aufteilung von Sponsoringleistungen .....	149
1.1.4	Sachleistungen des Sponsors (tauschähnliche Umsätze) .....	149
1.1.5	Abrechnung von Sponsoringleistungen .....	149
1.2	Werbemobile .....	150
1.2.1	Sofortige Eigentumsübertragung .....	151
1.2.2	Eigentumsübergang am Ende der Laufzeit .....	152
1.2.3	Rückgabe am Ende der Vertragslaufzeit .....	153
1.2.4	Vorsteuerabzug beim Werbemobil .....	153
1.3	Tombola, Lotterie .....	154
1.3.1	Lotteriesteuer .....	154

1.3.2	Tombola: Abgrenzung Zweckbetrieb – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb .....	154
1.3.3	Umsatzsteuer der Tombola-Erlöse .....	155
<b>2</b>	<b>Bildung</b> .....	157
2.1	Allgemein- und berufsbildende Einrichtungen .....	158
2.2	Kurse und Vorträge .....	160
2.3	Überwiegende Kostendeckung .....	163
2.4	Bescheinigung der Landesbehörde Bildung .....	164
2.5	Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer .....	164
<b>3</b>	<b>Jugend, Kinderbetreuung, Schule</b> .....	165
3.1	Erziehung, Aus- und Fortbildung .....	165
3.2	Verpflegung von Jugendlichen .....	167
3.3	Schulfördervereine .....	167
3.4	Deutsches Jugendherbergswerk .....	168
3.5	Träger der Jugendhilfe .....	169
3.6	Jugendreisen .....	170
3.7	Jugendzentrum .....	171
3.8	Studentenwerk .....	171
<b>4</b>	<b>Kultur</b> .....	173
4.1	Umsatzsteuerbefreiung .....	174
4.2	Bescheinigung der Landesbehörde .....	176
4.3	Theater – Theateraufführungen .....	176
4.4	Konzerte .....	177
4.5	Orchester und Chöre .....	177
4.6	Künstler .....	178
4.7	Wechsel der Steuerschuldnerschaft ausländischer Künstler .....	178
4.8	Weitere Personen im Kulturbereich .....	179
4.9	Kleinkunst .....	179
4.10	Autoren- und Dichterlesung .....	180
4.11	Dinnershow .....	180
4.12	Heimatabende .....	181
4.13	Besteuerung anderer Veranstaltungen .....	181

4.13.1	Diskjockey, Techno-Musik .....	183
4.13.2	Einzeldarbietungen .....	183
4.13.3	Gemeinsame Veranstaltungen .....	183
4.14	Museen .....	184
4.15	Denkmäler der (Garten-)Baukunst .....	185
4.16	Zoologische Gärten und Tierparks .....	185
<b>5</b>	<b>Sport</b> .....	<b>187</b>
5.1	Sportliche Veranstaltungen .....	191
5.1.1	Steuerliche Zuordnung der sportlichen Veranstaltungen .....	192
5.1.2	Finanzierung von sportlichen Wettkämpfen .....	193
5.1.3	Sportunterricht .....	194
5.1.4	Ablösezahlungen .....	195
5.2	Gemeinsame Sportveranstaltungen .....	195
5.3	Überlassung von Sportanlagen .....	196
5.3.1	Zwischenvermietung der Sportanlage .....	197
5.3.2	Zuordnung zum Gebäude oder zur Betriebsvorrichtung .....	198
5.4	Sportverbände .....	203
5.5	Umsatzsteuerbefreiung des Sports auf dem Prüfstand des EuGH .....	204
<b>6</b>	<b>Wohlfahrt und soziale Zwecke</b> .....	<b>207</b>
6.1	Wohlfahrts- und Sozialverbände .....	207
6.2	Altenheime .....	209
6.3	Behindertenwerkstätten, Integrationsbetriebe .....	210
6.4	Behindertenfahrdienste .....	213
6.5	Blindenwerkstätten .....	213
6.6	Blutspenden .....	214
<b>7</b>	<b>Ausgewählte Tätigkeiten des Vereins von A bis Z</b> .....	<b>215</b>
7.1	Altmaterialsammlungen .....	216
7.2	Anlagevermögen-Veräußerung .....	216
7.3	Anzeigenerlöse .....	217
7.4	Benefizveranstaltungen .....	217
7.5	Brauchtumpflege .....	218
7.6	Ehrenamtliche Tätigkeiten .....	219
7.7	Eintrittsgelder .....	220

7.8	Erholungsheime	220
7.9	Fernsehübertragungsrechte	221
7.10	Flüchtlingshilfe	221
7.11	Gastronomie	224
7.12	Gastronomie-Verpachtung	225
7.13	Gesellige Veranstaltungen	226
7.14	Jubiläum des Vereins	227
7.15	Kommunales Kino	228
7.16	Kulturelle Veranstaltungen	228
7.17	Regionale Untergliederungen von Verbänden	229
7.18	Reiten	229
7.19	Schwimm- und Heilbäder	232
7.20	Sozialkaufhaus und »Tafeln«	234
7.21	Spenden	236
7.22	Segeln	237
7.23	Tanzen	238
7.24	Tierschutz	240
7.25	Urheberrechte	242
7.26	Vermietung von Campingplätzen und Schlafräumen	243
7.27	Zeitschriften	245
	Stichwortverzeichnis	247

---

# Vorbemerkung

Jede dritte Person engagiert sich in Deutschland in irgendeiner Form freiwillig, sei es in Berufsverbänden oder Gewerkschaften, in der Politik, in kirchlichen Organisationen oder in Vereinen mit deren vielfältigen Tätigkeitsbereichen.

Häufig erkennen die Vereinsverantwortlichen nicht die mit den Tätigkeiten des Vereins verbundenen steuerlichen Pflichten, weil ihnen die Kenntnisse fehlen. Insbesondere die Umsatzsteuer birgt ein großes Haftungsrisiko: Quer durch alle Vereinsaktivitäten können sich umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben. Im Umsatzsteuerrecht besteht das Risiko, dass die nicht erkannte Steuerpflicht zu Nachzahlungen führt, die den finanziellen Bestand des Vereins gefährden können. Dabei steht bei einem schuldhaften Verhalten auch eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe im Raum.

Das vorliegende Buch ist mit dem Anspruch geschrieben worden, dem steuerlichen Laien oder Personen, die nur steuerliche Grundkenntnisse haben, die Details der Umsatzbesteuerung in Vereinen in verständlicher Form darzustellen. Es werden hier die umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen und Auswirkungen der gemeinnützigen Vereine behandelt. Der Verfasser hat aus Gründen der Übersichtlichkeit und des besseren Verständnisses der Zusammenhänge bewusst auf die Wiedergabe von Gesetzesgrundlagen oder der Rechtsprechung verzichtet.

Die Auslegung des Umsatzsteuergesetzes und die Anwendung von umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ist in den letzten Jahren einem stetigen Wandel unterworfen. Grund hierfür ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die dazu führt, dass die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen neu ausgelegt werden müssen.

Beispielhaft ist hierbei die inhaltliche Klärung nachstehender Leistungsbereiche zu nennen:

- Haupt- und Nebenleistung
- einheitliche Leistung
- Leistungsbündel
- Veranstaltungen

Zu den klärungsbedürftigen Auslegungen zählen auch Abweichungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in den Bereichen:

- Bildung
- Sport
- Kultur

Mit dem Ziel der Lesbarkeit und Verständlichkeit für die angesprochene Zielgruppe beschränkt sich dieser Ratgeber bei diffizilen Abgrenzungsfragen, beispielsweise im Wohlfahrts- und Sozialbereich, auf grundsätzliche Ausführungen.

Die Finanzverwaltung verwendet bei der umsatzsteuerlichen Zuordnung von Eingangsleistungen und Anschaffungen die Begriffe »unternehmerisch« und »nichtunternehmerisch« und im Vereinsbereich die Begriffe »wirtschaftlich« und »nichtwirtschaftlich im engeren Sinne« – abgekürzt: »nichtwirtschaftlich i.e.S.« Damit keine Verständnisschwierigkeiten und keine Missverständnisse entstehen, wird im Ratgeber durchgehend der Begriff »nichtwirtschaftlich« verwendet.

### **Aufbau des Vereinsratgebers**

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert:

1. Im **ersten Teil** werden die **Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung für Vereine** dargestellt, wobei bereits hier auf systematische Verknüpfungen hingewiesen wird, die entweder aus dem Zusammenspiel der abzuführenden Mehrwertsteuer zur abzugsfähigen Vorsteuer resultieren oder die sich aus den ergänzenden Vorgaben der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ergeben.

In den **Kapiteln 2 bis 10** des ersten Teils werden die Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Einnahmen, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und das Verfahren der Steuerdeklaration erläutert.

2. Im **zweiten Teil** des Buches wird die **umsatzsteuerliche Behandlung von häufig anzutreffenden Vereinsaktivitäten** anhand von Stichworten erläutert. Einige Hauptaktivitäten von Vereinen, wie z. B. Sport oder Kultur, werden im Zusammenhang erläutert. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Ratgebers erleichtert die Handhabung des Buches und die Querverweise im Buch sollen helfen, bestehende Zusammenhänge zu erkennen.



Manchmal ist die umsatzsteuerliche Problematik im Verein so vielschichtig, dass in diesem Buch kein nachvollziehbarer Lösungsweg gefunden wird. Dann ist die Einschaltung eines steuerlichen Beraters oder eine unmittelbare Nachfrage beim Finanzamt zu empfehlen. Aus meiner Vortragstätigkeit in Seminaren und in der steuerlichen Beratung von Vereinen weiß ich, dass das A und O der richtigen Umsatzbesteuerung die Ermittlung des zutreffenden Sachverhalts ist. Nur wenn der Sachverhalt eindeutig festgestellt worden ist, können daraus die zutreffenden umsatzsteuerlichen Auswirkungen gezogen werden.

**Hinweis**

Die Steuerbefreiung des Vereins als Kleinunternehmer wird in Kapitel 1.6 erläutert. Die Kleinunternehmer-Vereine sind von den Ausführungen zur Umsatzsteuer nur betroffen, wenn sie zur Regelbesteuerung optiert haben. Dieses Buch berücksichtigt den Rechtsstand von November 2018.

Für inhaltliche Rückmeldungen finden Sie am Ende des Buches eine Feedback-Möglichkeit.

*Ulrich Goetze*



---

# Teil 1: Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung von Vereinen

Die Umsatzsteuer belastet den Verein in zweierlei Hinsicht: Zum einen ist er als Verbraucher betroffen, da er die von Unternehmen berechnete Mehrwertsteuer im Rahmen seiner nichtwirtschaftlichen Vereinstätigkeiten nicht als Vorsteuern abziehen darf. Zum anderen üben Vereine Tätigkeiten gegen Entgelt aus, deren Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen. Jedoch genießt der gemeinnützige Verein steuerliche Privilegien, da viele typischen Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit sind. Daneben sind weitere Bereiche steuerlich begünstigt, weil nur der ermäßigte Steuersatz von 7% erhoben wird.

Die Steuerfreiheit wird erkaufte mit dem Versagen des Vorsteuerabzugs. Und die Steuerfreiheit bzw. die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf 7% ist immer wieder Grund für Rechtsstreitigkeiten. Einerseits ist der politische Wille der Förderung der gemeinnützigen Aktivitäten in vielen Gesetzesbestimmungen umgesetzt, andererseits stößt der Verein bei der Verwirklichung seiner Satzungszwecke oft auf Grenzen, in denen eine Steuerbegünstigung nicht eindeutig geregelt ist.

Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn eine Leistung gegen Entgelt (Gegenleistung) erbracht wird. Darüber hinaus ist die Leistung beim Verein nur steuerbar, wenn der Verein die Leistung im wirtschaftlichen Bereich erbringt. Zudem muss eine Gegenleistung erbracht werden, da ansonsten ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.



---

# 1 Kleines Umsatzsteuer-ABC für Vereine

In diesem Kapitel werden zwanzig wichtige Fachbegriffe und Stichwörter rund um das Thema »Umsatzbesteuerung für Vereine« von A wie *Aufzeichnungspflichten* bis Z wie *Zuschüsse* in alphabetischer Reihenfolge erläutert. Themen, die eine ausführlichere Darstellung erfordern – insbesondere die elektronische Steuererklärung mit ELSTER –, finden Sie in separaten Kapiteln.

## 1.1 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen richten sich danach,

- welche Art von Umsätzen der Verein hat,
- welche Vorsteuerbeträge er geltend machen will oder
- welche Sondervorschriften für den Verein gelten.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Entgelte, Teilentgelte, weitere Bemessungsgrundlagen sowie die Vorsteuerbeträge sind am Schluss jedes Voranmeldezeitraums zusammenzurechnen.

### 1.1.1 Umfang der Aufzeichnungspflichten

Der Umfang der Aufzeichnungspflichten richtet sich nach der Art der Buchführung. Soweit die geforderten Angaben aus dem Rechnungswesen oder den Aufzeichnungen des Vereins eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen, brauchen für die Umsatzsteuer keine gesonderten Aufzeichnungen gemacht zu werden.

Aus der Buchführung bzw. den Aufzeichnungen müssen unter anderem zu ersehen sein:

- Die vereinbarten Entgelte für die vom Verein ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Umsätze auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze, wiederum getrennt nach Steuersätzen, verteilen.
- Die Höhe der abziehbaren Vorsteuern und die Entgelte von Vorleistungen.

Ist der Verein nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen diejenigen Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind.

Wenn sich das Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Nutzungen von Anlagevermögen verändert und sich somit der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten ändert, hat der Verein die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich vorzuhalten.

### 1.1.2 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen

Vereinen, die beispielsweise im Rahmen ihrer Gastronomie auch Lieferungen von Speisen außer Haus bewirken (Steuersatz 7%) und denen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte nach Steuersätzen in den Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, die Entgelte und Teilentgelte nachträglich auf der Grundlage der Wareneingänge zu trennen.



#### Beispiel

Aus dem Vereinskiosk heraus werden nicht nur Waren mit 19% verkauft, sondern auch Eis, Süßigkeiten, Bratwürste, Kuchen u.a., die nur mit 7% versteuert werden müssen, da keine Verzehrmöglichkeiten bereitgestellt sind.

Im Einvernehmen mit dem Finanzamt werden ausgehend vom Wareneinkauf die Höhe der Verkaufserlöse für die einzelnen Warengruppen geschätzt. Aus den Gesamterlösen wird der rechnerische Anteil an ermäßigt besteuerten Erlösen herausgerechnet.

Eine Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse mit Zählwerken eingesetzt wird.

## 1.2 Bescheinigung der Landesbehörde

In vielen Bereichen hängt die Umsatzsteuerbefreiung von einer Anerkennung der Tätigkeiten des Vereins durch die zuständige Landesbehörde ab. Die Prüfung, ob und für welchen Zeitraum der Verein die gleichen Aufgaben erfüllt wie eine staatliche Stelle, wird von der zuständigen Landesbehörde vorgenommen. Örtlich zuständig ist das Bundesland, in dem der Verein tätig ist. Die jeweils zuständige Landesbehörde wird von der Landesregierung nach der Ressortzuständigkeit der Landesministerien festgelegt.

Nach Erteilen der Bescheinigung entscheidet das zuständige Finanzamt des Vereins, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Übrigen vorliegen. Dazu gehört, ob die jeweils erbrachte Leistung dem Leistungskatalog der Bescheinigung entspricht oder ob die Leistungen anderen Zwecken, beispielsweise der bloßen Freizeitgestaltung, dienen.

Eine erteilte Bescheinigung gilt als Grundlagenbescheid, der Bindungswirkung entfaltet, solange er nicht geändert oder aufgehoben wird. Die Bescheinigung schafft die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Leistungen für den in ihr bezeichneten Zeitraum, also möglicherweise auch für Zeiträume vor der Antragstellung.

Die Finanzämter sind angewiesen, die zuständige Landesbehörde von Amts wegen einzuschalten, wenn ein Unternehmen unter die Befreiungsvorschrift fallen könnte.

### **Bescheinigung über die Durchführung kultureller Tätigkeiten**

Generell unterliegen kulturelle Tätigkeiten von Vereinen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Da die Umsätze der von Gebietskörperschaften geführten Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre steuerfrei sind, sieht das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung eine Befreiung der Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer vor. Die Interessen der Kulturtreibenden sind nicht unbedingt auf eine Steuerbefreiung gerichtet, da mit der Befreiung ein Verlust des Vorsteuerabzugs einhergeht.

Voraussetzung für die Befreiung ist eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde (Kultusministerium), dass die anderen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen der Gebietskörperschaften erfüllen.

Um diese Bescheinigung der Landesbehörde herum hat sich im Laufe der Jahre eine vielfältige Rechtsprechung ergeben. Unübersichtlich ist die Rechtslage, weil das Kultusministerium über die Bescheinigung – teilweise rückwirkend – entscheidet und diese als Grundlagenbescheid unmittelbar für das Besteuerungsverfahren Anwendung findet. Die zulässige Antragstellung auch durch das Finanzamt einerseits und die Anerkennung von Einzelkünstlern als »Einrichtung« andererseits haben nicht zur Klarheit beigetragen.



### Hinweis

Da bei sonstigen Einrichtungen auch die Finanzverwaltung nachträglich die Bescheinigung bei der Kulturbehörde beantragen kann, sollte das Antragsverfahren in jedem Fall durchgeführt werden, um spätere unliebsame Überraschungen (Schulden einer unberechtigt ausgewiesenen Mehrwertsteuer und Wegfall des Vorsteuerabzugs) durch eine nachträglich erteilte Bescheinigung auszuschließen.



### Hinweis

Für die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten gibt es kein besonderes Bescheinigungsverfahren, vielmehr wirkt die Bescheinigung des Künstlers auf den Veranstalter durch.

## 1.3 Einfuhrumsatzsteuer

Der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland (Nicht-EU-Land) in das Inland. Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung erhoben. Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer bemisst sich nach dem Wert des eingeführten Gegenstands (Zollwert). Soweit der eingeführte Gegenstand im Verein für steuerpflichtige Ausgangsumsätze genutzt wird, kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer verrechnet werden, sofern der Verein kein Kleinunternehmer ist.



## 1.4 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Die Steuer entsteht in der gesetzlichen Höhe, unabhängig davon, ob der Leistende eine Rechnung geschrieben hat oder nicht. Lieferungen und Werklieferungen sind ausgeführt, wenn der Empfänger der Lieferung die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Das ist grundsätzlich mit der Übergabe des Gegenstands der Fall. In Beförderungsfällen gilt die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung als ausgeführt.

Sonstige Leistungen und Werkleistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen vereinbart.

Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder Vorschüsse unterliegen der Umsatzbesteuerung im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

Leistungen können in Teilleistungen aufgeteilt und entsprechend versteuert werden, wenn die Teilleistung als solche im Voraus und zivilrechtlich wirksam zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

### 1.4.1 Soll- oder Ist-Besteuerung

Grundsätzlich hat der Verein seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten zu besteuern. Das bedeutet, dass der einzelne Umsatz derjenigen Steuererklärung (Voranmeldung) zuzuordnen ist, die für den Zeitraum abzugeben ist, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Diese Besteuerungsart wird als Soll-Besteuerung bezeichnet.

### 1.4.2 Berechnung nach vereinnahmten Entgelten

Vereine, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen haben, können beim Finanzamt beantragen, dass

die Umsatzsteuer nicht bereits mit der Rechnungsstellung, sondern erst im Zeitpunkt der Zahlung durch die Kunden fällig wird (Ist-Versteuerung).

### 1.4.3 Anzahlungen

Die Umsatzsteuer entsteht in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts bereits vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Dies betrifft Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen. Anzahlungen führen zur Entstehung der Steuer, wenn diese für eine bestimmte Lieferung oder Leistung entrichtet werden.

Fehlt es bei der Vereinnahmung der Zahlung an einer konkreten Leistungsvereinbarung, so ist zu prüfen, ob die Zahlung als bloße Kreditgewährung zu betrachten ist. Aus den Umständen des Einzelfalls, z.B. bei dauernder Geschäftsverbindung mit regelmäßig sich wiederholenden Aufträgen, kann der Schluss gezogen werden, dass es sich um Anzahlungen für eine künftige Leistung handelt, die zur Entstehung der Steuer führt.

## 1.5 Inngemeinschaftlicher Erwerb

Ein inngemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn der Verein Gegenstände von einem Lieferanten aus der Europäischen Union erwirbt. Ein inngemeinschaftlicher Erwerb setzt insbesondere voraus, dass an den Erwerber eine Lieferung ausgeführt wird und dass der Gegenstand dieser Lieferung aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Inland gelangt. Der Verein entscheidet bereits bei der Bestellung im EU-Ausland durch Verwendung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), dass er den bestellten Gegenstand für seinen wirtschaftlichen Bereich beziehen will.

Die Lieferung wird vom Lieferanten netto – also ohne Belastung mit Mehrwertsteuer – geliefert. Der Verein als Empfänger der Lieferung schuldet die Mehrwertsteuer auf diesen Einkauf als eigene Steuer und muss sie im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung anmelden. Zugleich